Organisation im Verzeichnis der Neuerscheinungen des Deutschen Kunstblatthandels bekanntzugeben. Er hat dem Kunstblatthändler die Lieferung zum gleichen Preise zu ermöglichen, wenn ihm die Bezugsberechtigung des Kunden nachgewiesen wird. Der Kunstblatthändler hat hierbei Anspruch auf mindestens zwei Drittel des auf den vollen Ladenpreis gewährten Rabattsatzes.

§ 7.

Antiquariat

(1) Kunstblätter dürfen vom Kunstverleger oder Kunstblatthändler nur dann unter dem Ladenpreis angeboten und verkauft werden, wenn sie nachweislich beschädigt oder antiquarisch erworben worden sind und wenn auf diese Tatsache bei Angebot und Verkauf ausdrücklich hingewiesen wird. Der Hinweis hat durch die Bezeichnungen »beschädigt« oder »antiquarisch« zu erfolgen.

Ladenpreisfreie Kunstblätter

(2) Ladenpreisfrei werden Kunstblätter, wenn der Kunstverleger den Ladenpreis ausdrücklich als aufgehoben bekanntgegeben hat. In solchem Falle ist die Bezeichnung »Ladenpreis aufgehoben« gestattet.

(3) Ladenpreisfrei werden Kunstblätter ferner, wenn der Kunstverleger Maßnahmen getroffen hat, die einer Aufhebung des Ladenpreises gleichkommen. Solche Maßnahmen sind z. B.:

1. die Abgabe des Auflagenrestes oder größerer Partien eines Kunstblattes ohne Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises,
2. die Abgabe eines Kunstblattes als Zeitungsprämie,
3. die Gewährung eines Händlerrabattes, der die Aufhebung des Ladenpreisschutzes durch den Vorsteher des Börsenvereins zur Folge hat.

(4) Auch in solchen Fällen hat der Kunstverleger die Aufhebung des Ladenpreises im Verzeichnis der Neuerscheinungen des Deutschen Kunstblatthandels anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle kann der Vorsteher des Börsenvereins ihn dazu anhalten und bei Nichtbefolgung seiner Aufforderung die Aufhebung des Preisschutzes durch den Börsenverein im Börsenblatt bekanntgeben.

*

Bekanntmachung

betr. Verzeichnis der Neuerscheinungen des Deutschen Kunstblatthandels

Das Ende des Jahres 1918 eingestellte Verzeichnis der Neuerscheinungen des Deutschen Kunstblatthandels wird in Übereinstimmung zwischen der Reichskammer der bildenden Künste und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler vom 1. April 1937 an wieder erscheinen. In der ersten Nummer werden die Neuerscheinungen rückwirkend vom 1. Januar 1937 an aufgenommen.

Alle im Deutschen Reiche ansässigen Firmen, die sich mit Kunstverlag befassen, sind verpflichtet, sofort bei Erscheinen die erforderlichen Angaben in bibliographischer Form an die Schriftleitung des Börsenblattes einzusenden. Die mit dem deutschen Kunstblatthandel in Verbindung stehenden ausländischen Kunstverlage werden gebeten, sich an diesem Verfahren zu beteiligen. Die Titelzettel sollen die Größe von 14,8×21 cm haben. Sie müssen unbedingt folgende Angaben enthalten:

1. Gruppe, in der das Werk aufzunehmen ist.
2. Verlag.
3. Name des Künstlers.
4. Titel.
5. Nähere Beschreibung des Dargestellten.
6. Papiergröße . . . cm hoch . . . cm breit.
7. Bildgröße . . . cm hoch . . . cm breit.
8. Sonst gebräuchliche Größenangabe.
9. Formate (Bild- und Papiergröße) von etwaigen Nebenausgaben.
10. Technik der Wiedergabe.
11. Ladenpreis.
12. Rabattsatz.
13. Zeitpunkt des Erscheinens.

Vordrucke dazu wie das unten wiedergegebene Muster können zum Preise von RM 1.50 für 100 Stück vom Verlag des Börsenblattes bezogen werden.

Die Aufnahme der Titel im Verzeichnis der Neuerscheinungen erfolgt kostenlos.

Das Verzeichnis erscheint voraussichtlich monatlich.

Maßgebend für die Aufnahme in das Verzeichnis sind die nachstehend bekanntgegebenen »Bestimmungen über die Aufnahme in das Verzeichnis der Neuerscheinungen des Deutschen Kunstblatthandels«. Den Kunstblattverlegern wird empfohlen, von der Möglichkeit der Inserierung im »Illustrierten Teil« (Kunstdruckbogen) des Börsenblattes wieder Gebrauch zu machen.

Berlin/Leipzig, den 20. März 1937

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste
J. A.: Hoffmann

Der Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
Baur

Muster für den Titelzettel:

An die Schriftleitung des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel, Leipzig C 1, Postfach 274/75.

Zur Aufnahme im Verzeichnis der Neuerscheinungen des Deutschen Kunstblatthandels:

1. Gruppe, in der das Werk aufzunehmen ist:
2. Verlag:
   (möglichst Firmenstempel)
3. Name des Künstlers:
4. Titel:
5. Nähere Beschreibung des Dargestellten:
6. Papiergröße ..... cm hoch, ... cm breit
7. Bildgröße ..... cm hoch, ... cm breit
8. Sonst gebräuchliche Größenangabe:
9. Formate (Bild- und Papiergröße)
   von etwaigen Nebenausgaben:
10. Technik der Wiedergabe:
11. Ladenpreis:
12. Rabattsatz:
13. Zeitpunkt des Erscheinens:

Datum der Einsendung:

*

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste gibt außerdem bekannt:

Mit Bezugnahme auf die zwischen der Reichskammer der bildenden Künste und dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig am 20. März 1937 getroffene Vereinbarung und mit besonderem Hinweis auf Ziffer 2, Absatz 2 fordere ich alle deutschen Kunstverleger auf, über alle Kunstblätter und Reproduktionen, die vor dem 31. Dezember 1936 erschienen und noch im Handel sind, Angaben in bibliographischer Form an die Schriftleitung des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel einzusenden. Es ist beabsichtigt, eine Bibliographie des deutschen Kunstblatthandels zusammenzustellen und herauszugeben. Der Zweck dieser Bibliographie ist vornehmlich, unter freiwilliger Mitarbeit aller deutschen Kunstverleger den Ladenpreisschutz durchzuführen und ferner eine verstärkte Exportförderung zu ermöglichen.

Die Angaben sind auf den gleichen Formblättern zu machen wie sie vom Börsenverein der Deutschen Buchhändler für das Anmeldeverfahren zum »Verzeichnis der Neuerscheinungen des Deutschen Kunstblatthandels« vorgeschrieben sind. Die nachstehenden Bestimmungen über die Aufnahme in das Verzeichnis der Neuerscheinungen des Deutschen Kunstblatthandels finden für die vor dem 31. Dezember 1936 erschienenen Kunstblätter und Reproduktionen Anwendung.